

Stellungnahme zur Bodenschutzverordnung

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) hat zu den geplanten Änderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), die im Rahmen des Entwurfes der sogenannten ‚Mantelverordnung‘ zur Diskussion steht, Stellung genommen.

Mit der Mantelverordnung sollen die Verordnung zum Schutz des Grundwassers vom 9. November 2010 und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 geändert sowie eine Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke neu geschaffen werden.

Die Verordnung soll ein abgestimmtes und in sich schlüssiges Gesamtkonzept zum ordnungsgemäßen und schadlosen Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen sowie für das Auf- und Einbringen von Material auf und in den Boden beinhalten.



Position

Stellungnahme der BGK e.V.
Entwurf der Verordnung zur Festlegung von Anforderungen für das Einbringen von Ersatzstoffen und für die Verwendung von Boden und bodenähnlichem Material (Mantelverordnung, Stand 31.10.2012)

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf Artikel 4 der Mantelverordnung, d.h. auf die vorgesehenen Änderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Soweit nicht anderswoher, beziehen sich Verweise auf die BBodSchV auf den Änderungsantrag nach Artikel 4 der Mantelverordnung.

Kreislaufwirtschaft von Bioabfällen und Klärschlamm

Abgrenzung zum Düngerecht

Aus der Kreislaufwirtschaft von Bioabfällen und Klärschlamm resultierende Düngemittel unterliegen dem Düngerecht. Sie sind vom Geltungsbereich der BBodSchV ausgenommen. Um mögliche Missverständnisse zu vermeiden, sollte dieser Sachverhalt an geeigneter Stelle in der Begründung zur BBodSchV-Mantelverordnung...

Eine Vorlage für eine Klärschlamm findet sich in der Begründung zu Nummer 5 (S. 13) a) Stoffeinträge in das Grundwasser) der Mantelverordnung. Dort heißt es: „Der Einsatz von Düngemitteln im Einklang mit den jeweiligen Vorschriften des Düngerechts oder Abfallrechtes ist von den Regelungen nicht erfasst. Die in der Ausfertigung von Düngemitteln, Klärschlamm sowie von Bioabfall und Kompost im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften allein dazu die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und zu fördern und den Pflanzen...

den benötigten Nährstoff zuzuführen und entspricht die Anwendung und Ausbringung den gesetzlichen Anforderungen, liegt keine Gewissensbeurteilung vor und es ist hierfür keine massenrechtliche Erlaubnis erforderlich.“

Hintergrundwerte

Die Definition für „Hintergrundwerte“ ist in der neuen BBodSchV nicht mehr enthalten. Hintergrundwerte sind bei der Ableitung bzw. Festlegung der Vorsorgewerte aber von erheblicher Bedeutung. Eine Darlegung bzw. Definition von Vorsorgewert und Hintergrundwert innerhalb der BBodSchV wird als erforderlich angesehen, da im allgemeinen Verständnis Hintergrundwerte und Vorsorgewerte sonst gleichgesetzt werden.

Herleitung der Vorsorgewerte

Ein Vergleich der Vorsorgewerte mit den von der Bundesanstalt für Gewässeruntersuchung und Rohstoffe erfassten Hintergrundwerten zeigt, dass die Vorsorgewert-Vorschläge der BBodSchV mit den festgelegten Hintergrundwerten weitgehend identisch sind. So werden die 90 %-Perzentil-Werte von Böden direkt als Werte bestimmt, bei denen Überschreitung eines Beweises schädlicher Bodenveränderungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 1 BBodSchV anzunehmen ist. Eine einfache Übernahme von Hintergrundwerten als

Am 14. und 15. Februar 2013 fand im Bundessumweltministerium (BMU) in Bonn die Anhörung zum zweiten Arbeitsentwurf der ‚Verordnung zur Festlegung von Anforderungen für das Einbringen und das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, an den Einbau von Ersatzbaustoffen und für die Verwendung von Boden und bodenähnlichem Material (Mantelverordnung)‘ statt. Die Gelegenheit, ihre Position zu verdeutlichen, hatte neben 44 weiteren Verbänden und Organisationen auch die BGK wahrgenommen.

Mit Blick auf die Bodenschutzverordnung ist zunächst festzuhalten, dass aus der Kreislaufwirtschaft von Bioabfällen und Klärschlamm resultierende Düngemittel vorrangig dem Düngerecht unterliegen und vom Geltungsbereich der BBodSchV ausgenommen sind. Dies hat der Abteilungsleiter ‚Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz‘ im BMU,

Dr. Helge Wendenburg, bei der Anhörung auch bestätigt und darauf verwiesen, dass Bodenschutzaspekte im Zusammenhang mit der Düngung im Düngegesetz (DüG) resp. der Düngemittelverordnung (DüMG) und der Düngeverordnung (DüV) geregelt werden.

Von der BGK wurden insbesondere u.a. folgende Punkte angesprochen:

- Herleitung der Vorsorgewerte: Die BGK kritisiert, dass die Herleitung der Vorsorgewerte für Böden nicht nachvollziehbar ist. Es wird gefordert, dass die Herleitung unter Berücksichtigung von Hintergrundwerten, ökotoxikologischen Wirkungen sowie Stabilisierungspotenzialen der Böden transparent und verständlich dargelegt wird.
- Urbane Standorte: In urbanen Gebieten sind die vorgesehenen Vorsorgewerte - insbesondere für Sandböden - bereits heute häufig überschritten mit der Folge, dass aufgrund der dann geltenden Begrenzung von Zusatzfrachten sinnvolle Maßnahmen der Bodenverbesserung stark eingeschränkt sein können. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass die Vorsorgebestimmungen der BBodSchV im Falle von urbanen Standorten mit den Zielstellungen der Wiederherstellung und Sicherung von natürlichen Bodenfunktionen in einen Zielkonflikt geraten können und dies in der Praxis auch tatsächlich der Fall ist. Davon betroffen sind insbesondere Maßnahmen des Garten- und Landschaftsbaus.

Weitere Punkte sind der [Stellungnahme 2013](#) zu entnehmen. Bereits vor 2 Jahren hatte sich die BGK mit einer [Stellungnahme 2011](#) zu bereits damals diskutierten Änderungen geäußert.

Wann und ob die in der Mantelverordnung zusammengefassten Änderungen der einzelnen Rechtsvorschriften kommen, ist derzeit noch völlig offen. Zum gegenwärtigen Stand handelt es sich lediglich um einen Arbeitsentwurf.

Quelle: H&K aktuell 03/2013, S. 6 : Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)

Quelle: H&K aktuell 03/2013, S. 7-8: Dr. Christine Waida (BGK e.V.)